



Betreuungsvertrag

im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)
an der Grundschule Alsterdorfer Straße

Zwischen der „Hamburger Kinderhafen Schule Alsterdorfer Straße GmbH“

Sierichstraße 183, 22299 Hamburg
(im Folgenden: „Kinderhafen“ genannt)

und den Eltern/gesetzlichen Vertreter*innen

(im Folgenden: „Eltern“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Das Kind _____ geboren am _____
(Nachname, Vorname)

wird in die Betreuung der Grundschule Alsterdorfer Straße aufgenommen und zu den nachfolgenden Bedingungen betreut.

1. Leistungen des Kinderhafens

Das Kind wird während der Öffnungszeiten des Kinderhafens gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 betreut. Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter*innen.

2. Zusammenarbeit

Der Kinderhafen und die Eltern verpflichten sich, zum Wohle des Kindes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Sie verpflichten sich, sich gegenseitig über Dinge, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, zu informieren.

3. Betreuungszeit

- 3.1 Die Betreuung erfolgt zu den Zeiten, die sich aus der jeweils aktuellen Anlage 1 (Betreuungszeiten) ergeben. Dies sind die beim Kinderhafen gebuchten GBS-Leistungen. Der Kinderhafen kann an bis zu zwei Studientagen während des Schuljahres geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden den Eltern frühzeitig, spätestens jedoch 2 Monate vor der Schließung durch Aushang – oder soweit bekannt, per E-Mail – mitgeteilt.

- 3.2 Es können für das Kind alle 12 Ferienwochen innerhalb der Hamburger Ferien gebucht werden. Eine Ferienwoche besteht aus 5 zusammenhängenden Wochentagen innerhalb der Ferien. Feiertage innerhalb von gebuchten Ferienwochen zählen als Ferientage. Eine der zwölf buchbaren Ferienwochen kann eine sogenannte "Sockelferienwoche" sein. Eine Sockelferienwoche besteht aus 6 einzelnen, beliebig zusammengestellten Ferientagen.
- 3.3 Die Eltern verpflichten sich, dem Kinderhafen gewünschte Änderungen der Betreuungszeiträume unverzüglich mitzuteilen. Nachbuchung oder Abbestellung von Betreuungsleistungen können innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann der Kinderhafen auf die Einhaltung der Fristen schriftlich verzichten. Im Fall einer Änderung wird die Anlage 1 entsprechend angepasst.

4. Krankheitsregelung

- 4.1 Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Während der Betreuung erkrankte Kinder sind auf Anforderung der Mitarbeiter*innen schnellstmöglich abzuholen. Nähere Informationen sind dem beigefügten Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Anlage 3) zu entnehmen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten, sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg, müssen dem Kinderhafen umgehend von den Eltern mitgeteilt werden. In Zweifelsfällen kann der Kinderhafen ein ärztliches Attest verlangen.
- 4.2 Der Kinderhafen wird die Eltern beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten in der Einrichtung (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) umgehend informieren.
- 4.3 Der Kinderhafen ist ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, den Kindern Medikamente zu verabreichen. Wenn Mitarbeiter*innen des Kinderhafens dem Kind Medikamente verabreichen sollen, haben die Sorgeberechtigten vorher bei der Leitung des Kinderhafens eine schriftliche Medikamentenerklärung vorzulegen.

5. Versicherungsschutz/Haftungsbeschränkung

- 5.1 Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung zur Einrichtung und zurück sowie während des Aufenthaltes in der Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei Unfällen versichert. Wegeunfälle sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.
- 5.2 Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Kinderhafen für sich und seine Mitarbeiter*innen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Sorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um vertragswesentliche Pflichten handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier haftet der Kinderhafen auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- 5.3 Alle von den Kindern und Sorgeberechtigten mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener, vertauschter oder beschädigter Gegenstände und Garderobe gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.



6. Konfliktregelung

Treten im Betreuungszeitraum Konflikte bei der Betreuung des Kindes auf, sind diese zwischen den Vertragspartnern zu klären und einer Lösung zuzuführen. Das Kind ist dabei angemessen zu beteiligen.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Die Vertragsparteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Als wichtiger Grund für eine Kündigung des Vertrages gilt die Beendigung des Schulbesuchs in der Grundschule Alsterdorfer Straße. Weitere wichtige Gründe sind, insbesondere und ohne Ausschluss anderer wichtiger Gründe, wenn das Kind oder einer seiner Eltern a) sich oder andere gefährdet oder b) nachhaltig den Betriebsfrieden des Kinderhafens stört. Der Kinderhafen wird bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die allgemeinen zivilrechtlichen Anforderungen an eine solche Kündigung einhalten.
- 7.2 Der Kinderhafen ist verpflichtet, die Kündigung unter Angabe der genauen Gründe der Schulleitung mitzuteilen.

8. Mitteilungspflicht

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in der GBS-Einrichtung betreffen, wie z.B. Wohnungs-, Schulwechsel, Änderung des Sorgerechts, sind der GBS-Einrichtung umgehend mitzuteilen.

9. Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1 Betreuungs- und Ferienzeiten
- Anlage 2 Kontaktdaten
- Anlage 2A Angaben zur Abholberechtigung
- Anlage 3 Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

10. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes wird hiermit vereinbart, dass für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Unterzeichnung von Verträgen und Vereinbarungen mit dem GBS-Träger sowie deren Änderungen durch einen Sorgeberechtigten rechtlich wirksam und bindend für die/den andere/n Sorgeberechtigten ist. Die Sorgeberechtigten erteilen sich insofern wechselseitig Vollmacht und befreien sich von Beschränkungen einer Mehrfachvertretung.

11. Datenverarbeitung

Der Kinderhafen speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Kindes und der Eltern und kann diese verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist.

Die Schule gibt die erforderlichen Aufnahmedaten (Name, Klasse) des angemeldeten Kindes an den Kinderhafen weiter. Schule und Kinderhafen informieren sich auch im Fall der Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Erkrankungen gegenseitig.

12. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt den Bestand des gesamten Vertrages nicht.

Hamburg, den _____

Unterschriften des/der
Erziehungsberechtigten

Unterschriften des/der
Erziehungsberechtigten

Unterschrift Hamburger Kinderhafen
Schule Alsterdorfer Straße GmbH